Quelle Financial Times Deutschland vom 12.12.2006

Seite 28 Rubrik Agenda

Autoren Kai König & Boris Dürr



Umsonst beraten

Das Mitglied eines dreiköpfigen Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft darf seine Gesellschaft nicht entgeltlich beraten.

BGH vom 20. November 2006

Az.: II ZR 279/05

Erhält einer von drei Aufsichtsräten einer Aktiengesellschaft zusätzlich Beraterhonorare von der Gesellschaft, muss er damit rechnen, dass er sein Honorar zurückzahlen muss. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Schon in der ersten Instanz war klargestellt worden, dass ein Beratervertrag zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Unternehmen, an dem ein Mitglied des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft beteiligt ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Diese ist bei einem dreiköpfigen Kontrollgremium – wie im vorliegenden Fall – aber nicht möglich, weil an einer Zustimmung mindestens drei Mitglieder mitwirken müssen. Der Berater durfte wegen seiner persönlichen Betroffenheit nicht abstimmen. In der Restbesetzung konnte der Aufsichtsrat deshalb die Zustimmung nicht wirksam erteilen. Der BGH schloss sich dieser Ansicht an. Das gezahlte Honorar musste somit zurückerstattet werden. In der Praxis könnte das Urteil Probleme bereiten. Denn in kleineren Gesellschaften besteht der Aufsichtsrat oft nur aus drei Personen. Gerade diese Unternehmen wollen aber oft ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt im Aufsichtsrat haben.

KAI KÖNIG ist Partner und Rechtsanwalt, **BORIS DÜRR** ist Rechtsanwalt bei RP RICHTER & PARTNER in München.